

Benutzungsordnung

1. Nutzungszeit:

Die gemieteten Räume stehen Ihnen immer in der Zeit von 11.00 Uhr am Tag der Vermietung bis 9.00 Uhr am Folgetag zur Verfügung.

Die Liegehalle steht immer von 10.00 Uhr am Tag der Vermietung bis 10.00 Uhr am Folgetag zu Ihrer Verfügung.

2. Schlüsselübergabe und Kautions:

Die Schlüsselübergabe erfolgt nur, wenn

- der Mietpreis lt. Mietvertrag komplett auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist oder vor der Schlüsselübergabe bar bezahlt wird

- die Kautions lt. Mietvertrag bei der Schlüsselübergabe an den Vermieter übergeben wird

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach telefonischer Absprache in der Woche der Vermietung, nach Möglichkeit zwischen Montag und Freitag.

Alle ausgehändigten Schlüssel müssen nach der vereinbarten Nutzungszeit unaufgefordert wieder zurückgegeben werden.

Die Waldheimschlüssel dürfen in keinem Fall ohne Wissen und Zustimmung der Waldheimleitung an Dritte weitergegeben werden.

3. Übernachtungen:

Übernachtungen von Gästen in den Waldheimsälen sind grundsätzlich und ausnahmslos aus versicherungsrechtlichen Gründen untersagt.

4. Haftung:

1. Der verantwortliche Mieter verpflichtet sich das Waldheim und die Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle über die übliche Nutzung hinausgehenden Beschädigungen oder Verluste an den Räumen, Außenanlagen und der Garderobe, unabhängig, ob die Schäden oder Verluste durch den Mieter, die Besucher oder Beauftragten des Mieters entstanden sind.

2. Schäden an den Räumen oder der Einrichtung, die vorgefunden wurden oder entstanden sind, müssen umgehend der Waldheimleitung oder der Ev. Kirchenpflege gemeldet werden.

Bei Glas bzw. Geschirrbruch wird eine Gebühr von 2,00 € / Stück erhoben.

3. Zusätzliche Geräte wie Verstärkeranlagen, Strahler, elektrische Cheffing Dishes, Elektrowoks, Fritteusen usw. können bis zu den angegebenen Leistungsgrenzen eingesetzt werden.

Unsere Stromkreise vertragen folgende Belastungen:

230 Volt Stromkreise (Steckdosen in den Sälen) – maximal 2500 Watt Dauerbelastung,

380 Volt Starkstromanschlüsse – maximal 4000 Watt Dauerbelastung. Bitte beachten Sie die Grenzen der zulässigen Dauerbelastung auch bei der Nutzung von Steckdosenleisten und -verlängerungen.

4. Öffentliche Auflagen:

Für folgende Bestimmungen tragen die Benutzer die Verantwortung:

- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

- die Bestimmungen zum Gewässerschutz, d.h. dass der Bach nicht betreten werden darf

- die gesetzlichen Regeln zum Schutz der Sonn- und Feiertage

- die Beachtung der Polizeistunde

- die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten zur Vermeidung von Lärm: In Baden-

Württemberg gilt eine Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr, eine Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr sowie eine ganztägige Sonn- und Feiertagsruhe. Bitte achten Sie darauf, dass die Türen und Fenster während der Ruhezeiten geschlossen bleiben.

Generell gilt in den Außenbereichen des Waldheims, dass Musik o.ä. nur gestattet ist, wenn Anwohner auch außerhalb der Ruhezeiten hiervon nicht gestört werden.

Ausnahmen hierzu bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ev. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf.

- die Einholen einer Schankerlaubnis, soweit das erforderlich ist - die Anmeldung von meldepflichtigen Darbietungen bei der GEMA

Eine Haftung der Evang. Gesamtkirchengemeinde wird ausgeschlossen.

5. Reinigung:

Die Endreinigung der Böden sowie der Sanitärräume wird von uns vorgenommen, die Räume müssen besenrein hinterlassen werden. Das Geschirr in der Küche muss gespült und eingeräumt sein. Die Tische bitte wieder im Foyer auf den dafür vorgesehenen Wagen stapeln mit max. 12 Tischen/Wagen, die Stühle immer 15 stückweise stapeln. Konfetti sind verboten.

Konfetti sind verboten.

Andernfalls ist ein erhöhter Putzaufwand notwendig, der dem Mieter in Rechnung gestellt wird.

Reste von Klebebändern, Reißnägeln, Schnüre, etc. sind rückstandslos von den Tischen, Wänden, Decken und im kompletten Außenbereich zu entfernen. Andernfalls ist ein erhöhter Putzaufwand notwendig, der dem Mieter in Rechnung gestellt wird.

6. Müllentsorgung:

Entsorgung des Mülls erfolgt durch die jeweiligen Nutzer, und kann nicht im Waldheim entsorgt werden. Dies gilt sowohl für Restmüll, als auch für Papiermüll.

7. Parken:

Alle Waldheimbenutzer verpflichten sich, KFZ und Motorräder nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Das Gelände vor dem Waldheimgebäude darf ausschließlich zum Be- und Entladen befahren werden. Auf den Waldheimwiesen sowie auf den Waldwegen rund um das Grundstück dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

8. Rauchen:

Innerhalb der Waldheimgebäude gilt generell Rauchverbot. Separate Raucherräume gibt es im Waldheim nicht. Zigarettenkippen im Außenbereich sind durch den Mieter zu entsorgen, anderenfalls ist ein erhöhter Putzaufwand notwendig, der den Mieter in Rechnung gestellt wird.

9. Catering:

Speisen und Getränke müssen vom Mieter mitgebracht werden.

10. Sonstiges:

- den Weisungen der Waldheimleitung oder der von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

- weitergehende Regelungen und Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Engeren Rates der Ev. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf.